



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT (WIRT- SCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ, WFG), ABSCHNITT REGIONALPOLITIK

Bericht zuhanden des Landrates

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ, WFG), ABSCHNITT REGIONALPOLITIK	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden des Landrates	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht zuhanden des Landrates.docx			Registratur:	2014.NWVD.13

Inhalt

1	Ausgangslage und Zielsetzung	4
1.1	Grundsätzliche Funktionsweise der Neuen Regionalpolitik (NRP)	4
1.2	Überprüfung des landrätlichen Rahmenkredites NRP	4
1.3	Ziel der Gesetzesrevision	5
1.4	Exkurs: Optimierung der Zusammenarbeit der Regionalentwicklungsverbände Sarneraatal und Nidwalden & Engelberg	5
2	Vorgeschlagene Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3).....	6
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	7
4	Grundzüge der Gesetzesvorlage	8
4.1	Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3).....	8
4.2	Regionaler Entwicklungsträger (Art. 4 ff).....	8
5	Finanzielle Auswirkungen.....	9
6	Kommentare zu den revidierten Bestimmungen	9
7	Zeitplan.....	10

1 Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Grundsätzliche Funktionsweise der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Die NRP ist ein Programm des Bundes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der ländlichen Räume. Die NRP wurde 2008 eingeführt und löste das frühere Instrument der Investitionshilfedarlehen (IH-Darlehen) im Rahmen der Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (Neuer Finanzausgleich, NFA) ab. Mit der NRP können keine Basisinfrastrukturen (z.B. Mehrzweckhallen) mehr mitfinanziert werden, wie dies früher im Rahmen der alten Investitionshilfegesetzgebung möglich war.

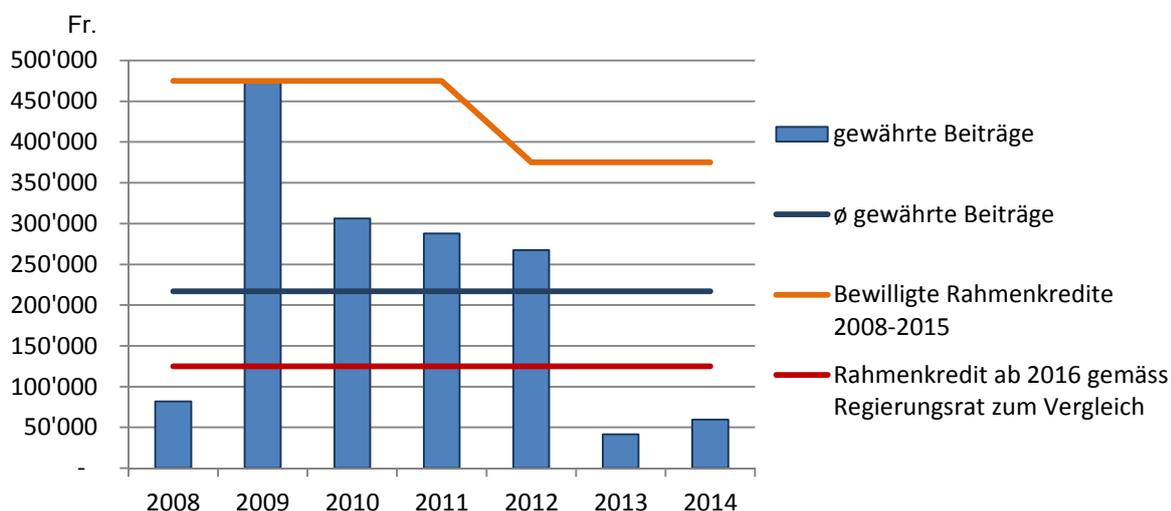
Die Umsetzung der NRP erfolgt durch die Kantone. Die Kantone erarbeiten jeweils zusammen mit den regionalen Entwicklungsträgern ein vierjähriges Umsetzungsprogramm, in welchem sie einerseits die Programmziele definieren und andererseits die entsprechenden Bundesmittel beantragen. Der Bund schliesst Programmvereinbarungen mit den Kantonen ab und spricht zu dessen Umsetzung die Bundesmittel in Form eines Globalbudgets. Der Bund beteiligt sich hälftig an den Beiträgen und Darlehen für Projekte, welche den Kriterien der NRP entsprechen und durch die entsprechende Instanz der Regionen und des Kantons genehmigt werden. Der Landrat bewilligt seinerseits den Rahmenkredit des Kantons für die Umsetzung der NRP. Das nächste Umsetzungsprogramm ist zurzeit in Ausarbeitung. Der Rahmenkredit für die neue Umsetzungsperiode 2016-2019 wird voraussichtlich im Juni 2016 dem Landrat vorgelegt.

1.2 Überprüfung des landrätlichen Rahmenkredites NRP

Im Rahmen des Entlastungsprogramms zur Erreichung eines ausgeglichenen Staatshaushalts wurde der Rahmenkredit des Landrates zur Umsetzung der NRP einer Überprüfung unterzogen. Die Überprüfung ergab, dass die beiden bisherigen Rahmenkredite nicht ausgeschöpft wurden, was unter anderem auf die **restriktive Anwendung der NRP-Kriterien insbesondere bezüglich wirtschaftlicher Nachhaltigkeit** der Projekte zurückzuführen ist.

Es ist nun vorgesehen, dass der Rahmenkredit des Landrates für à fonds perdu Beiträge für die nächste Umsetzungsperiode 2016-2019 auf Fr. 500'000 gekürzt wird (von Fr. 1.5 Mio. in der Umsetzungsperiode 2012-2015 und Fr. 1.9 Mio. in der Umsetzungsperiode 2008-2011). Die vorgesehene Kürzung wird es nicht erlauben, die bisherige Praxis bei der Umsetzung der NRP weiterzuführen (gilt insbesondere auch für die Beteiligung an interkantonalen Projekten). Seit Inkrafttreten der NRP im 2008 wurden jährlich für rund Fr. 220'000 à fonds perdu Beiträge gesprochen. Zukünftig würden jährlich durchschnittlich nur noch Fr. 125'000 zur Verfügung stehen (Zahlen beziehen sich alle nur auf den Anteil des Kantons):

À-fonds-perdue Beiträge



1.3 Ziel der Gesetzesrevision

Aufgrund der eingeschränkten Mittel, welche der NRP in der kommenden Umsetzungsperiode zur Verfügung stehen werden, drängt sich eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für NRP-Gesuche auf.

Im Kanton Nidwalden ist der Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV Nidwalden & Engelberg) zuständig für die Prüfung der Gesuche um finanzielle Unterstützung aus Mitteln der NRP. Der REV Nidwalden & Engelberg stellt jeweils Antrag an den Regierungsrat, welcher zurzeit als einzige Instanz über Projektbeiträge oder Darlehen befindet. Der REV Nidwalden & Engelberg wird als wichtiges Gremium erachtet, dessen Vorstand breit abgestützt ist. Es besteht diesbezüglich kein *gesetzlicher* Revisionsbedarf.

Gesetzlicher Änderungsbedarf wird jedoch im Bereich der Kompetenzregelung gesehen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat die Volkswirtschaftsdirektion im Kanton Nidwalden keine eigene Entscheidungs- und Finanzkompetenz bei der Umsetzung der NRP. Dies führt dazu, dass der Regierungsrat selbst über kleinste Projekte entscheiden muss, was zu einer unnötigen Bindung von Ressourcen führt.

Eine Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG; NG 811.1) soll zum Ziel haben, die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen/verkürzen, um einerseits schnellere Bewilligungsverfahren zu ermöglichen und andererseits einen bezüglich den Kosten für die Bewilligungsverfahren in Relation zum Gesamtbudget NRP vertretbaren Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die neuen Strukturen und Prozesse sollen mit Beginn der nächsten Umsetzungsperiode, d.h. ab 1. Januar 2016, in Kraft treten.

1.4 Exkurs: Optimierung der Zusammenarbeit der Regionalentwicklungsverbände Sarneraatal und Nidwalden & Engelberg

Parallel zur Überprüfung des Rahmenkredites standen im ersten Halbjahr 2014 Bestrebungen im Raum, Optimierungspotenzial bei der Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden und den Regionalentwicklungsverbände (REV's) Sarneraatal und Nidwalden & Engelberg bei der Umsetzung der NRP auszuloten.

Eine Arbeitsgruppe erarbeitete mögliche Kooperationsformen bis hin zu einem gemeinsamen REV für beide Kantone Obwalden und Nidwalden. Es zeigte sich, dass ein gemeinsamer REV zwingend entsprechende Finanzkompetenzen bräuchte, um mit einer aktiveren Strategie eine höhere Wirkung entfalten zu können.

Beide Regierungsräte in Obwalden und Nidwalden haben sich jedoch auf eine entsprechende Konsultation hin sowohl gegen eine aktivere Strategie als auch gegen die Delegation von Finanzkompetenzen an einen gemeinsamen REV ausgesprochen. Der Regierungsrat Nidwalden hält zudem an der Region Nidwalden & Engelberg als funktionaler Raum fest. Der Regierungsrat unterstreicht weiter die aktive Rolle der Wirtschaftsförderung und erachtet es nicht als zielführend, wenn der REV als Parallel-Organisation eine aktive Strategie verfolgt.

2 Vorgeschlagene Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3)

Die Neuregelung der Kompetenzstufen soll sich einerseits an den umliegenden Kantonen orientieren:

- Im **Kanton Obwalden** ist gesetzlich geregelt, dass das Volkswirtschaftsdepartement für die Festsetzung von Beiträgen und Darlehen zuständig ist. Der Regierungsrat hat jedoch mit Beschlüssen vom 5. Juli 2011 (Nr. 9) und 16. August 2011 (Nr. 45) entschieden, dass Projekte mit einer kantonalen Fördersumme über **Fr. 50'000** durch den Regierungsrat zu genehmigen sind.
- Der **Kanton Uri** hat die Regelung, dass kantonale Beiträge bis **Fr. 20'000** durch die Direktion gesprochen werden können. Wenn sie Massnahmen der Wirtschaftsförderung betreffen, kann die Direktion bis Fr. 50'000 selber entscheiden.

Andererseits können die Kompetenzstufen anhand des Mengengerüsts der in den beiden bisherigen Umsetzungsperioden *bewilligten* Projekten* festgelegt werden:

Anzahl à fonds perdu Beiträge (Anteil Kanton)	Umsetzungsperiode		Total
	2008-2011	2012-2015	
Ab Fr. 0 bis Fr. 10'000	2	1	3
Ab Fr. 10'001 bis Fr. 25'000	5	4	9
Ab Fr. 25'001 bis Fr. 50'000	3	3	6
Ab Fr. 50'001	6	1	7
Total	16	9	25

Anzahl Darlehen (Anteil Kanton)	Umsetzungsperiode		Total
	2008-2011	2012-2015	
Ab Fr. 0 bis Fr. 100'000	0	2	2
Ab Fr. 100'001 bis Fr. 250'000	2	3	5
Ab Fr. 250'001 bis Fr. 500'000	1	1	2
Ab Fr. 500'001	1(*)	0	1
Total	4	6	10

(*) Zusatzkredit für ein Darlehen an die Stanserhorn-Bahn AG bewilligt durch den Landrat.

Es ist jedoch nicht sinnvoll, unterschiedliche Kompetenzstufen für à fonds perdu Beiträge und Darlehen zu definieren. Der Grund liegt darin, dass es Projekte gibt, welche sowohl Darlehen als auch à fonds perdu Beiträge enthalten. Es ist zu vermeiden, dass Projektgesuche durch unterschiedliche Instanzen zu genehmigen sind.

Es wird vorgeschlagen, dass die Direktion zukünftig über die Gewährung von Leistungen an Projekten in Form von Beiträgen und/oder Darlehen des Kantons von zusammen höchstens Fr. 50'000 selber entscheiden kann. Damit hätte rückblickend rund die Hälfte (18 von 35) aller gewährten Beiträge und Darlehen durch den Direktionsvorsteher bewilligt werden können. Alle bisherigen Darlehen lagen jedoch deutlich über diesem Betrag, was auch in der Zukunft zu erwarten ist. Auf eine spezielle Regelung für Darlehen kann deshalb verzichtet werden.

*Es gilt zu beachten, dass insgesamt **mindestens doppelt so viele Projektgesuche** vom REV Nidwalden & Engelberg bearbeitet aber teilweise aufgrund der NRP-Kriterien des Bundes nicht bewilligt werden konnten. **Diese Projekte binden mindestens so viele Ressourcen wie die bewilligten Projekte**, da es naturgemäss eine Herausforderung darstellt, die Ablehnung von Projektgesuchen zu begründen. Daneben hat der REV Nidwalden & Engelberg gemäss Leistungsvereinbarung 2012-2015 weitere Aufgaben wie zum Beispiel die Projektentwicklung (Anstossen von Projekten, Beratung und Koordination von Interessengruppen, Mitwirkung bei der Erstellung von Vorprojekten usw.).

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2014 den Bericht und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG; NG 811.1) im Sinne des Kapitels 2 zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 19. Dezember 2014 bis 31. März 2015. Es gingen insgesamt 18 Stellungnahmen ein.

Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3)

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte, dass eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer die vorliegende Gesetzesänderung betreffend Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3) begrüsst. Die Volkswirtschaftsdirektion soll künftig über die Gewährung von Leistungen an NRP-Projekten des Kantons in der Höhe von zusammen höchstens Fr. 50'000 entscheiden können.

Die CVP, die SP und Grüne Nidwalden erwarten von der gesetzlichen Änderung, dass die Bürokratie reduziert werden kann und damit die Gesuche zeitlich schneller und effizienter abgewickelt werden können. Die Anpassung der Kompetenzen an der Grössenordnung der umliegenden Kantone wird diesbezüglich begrüsst.

Rolle des Regionalentwicklungsverbandes Nidwalden & Engelberg

Sechs Gemeinden und die SVP stellen die Grundsatzfrage, ob es Sinn macht, mit dem REV einen eigenen Verband für die Vorprüfung und Antragstellung zuhanden der Direktion bzw. des Regierungsrates einzusetzen. Diese Lösung wird nicht mehr als zeitgemäss, zielführend, schlank und effizient erachtet. Jedoch wird die Kompetenz des Verbandes mit seinen Vertretern in keiner Weise in Frage gestellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zudem die Frage gestellt, ob nicht gleich die Direktion von Anfang an die Gesuche behandeln soll. Diese Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens dränge sich auf, weil künftig weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden. Weiter führe dieses neue Verfahren zu einer Einsparung der ohnehin stark beanspruchten personellen Ressourcen. Der Gemeinderat Stansstad findet die heutige Situation suboptimal und kann sich ebenfalls vorstellen, dass die Aufgaben des REV an die NRP-Fachstelle übertragen werden könnten.

Der Gemeinderat Wolfenschiessen hebt die besondere Rolle des REV als Entwicklungsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Geschäftsstelle hervor. Damit stellen die Gemeinden sicher, dass ihre Anliegen entsprechend berücksichtigt werden und die Gewaltentrennung zwischen Kanton und den Gemeinden gewährleistet ist.

4 Grundzüge der Gesetzesvorlage

4.1 Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3)

Die Volkswirtschaftsdirektion soll künftig über die Gewährung von Leistungen an NRP-Projekten des Kantons in der Höhe von zusammen höchsten Fr. 50'000 entscheiden können. Rückblickend hätte so rund die Hälfte (18 von 35) aller gewährten Beiträge und Darlehen direkt durch den Direktionsvorsteher der Volkswirtschaftsdirektion bewilligt werden können. Alle politischen Parteien und politischen Gemeinden befürworten die Änderung der Kompetenzstufen. Die Vorlage zuhanden der Vernehmlassung wird unverändert übernommen.

Durch eine stufengerechte Kompetenzregelung kann eine Vereinfachung der Prozesse erzielt werden. Zudem kann der Regierungsrat von Geschäften entlastet werden, welche keine strategische Relevanz haben.

Eine Angleichung der Kompetenzstufen an die Regelung der umliegenden und in Grösse und Struktur vergleichbaren Kantone Obwalden und Uri ist zudem wichtig für den Erfolg von interkantonalen Projekten, welchen zukünftig eine zunehmende Bedeutung zukommen soll.

4.2 Regionaler Entwicklungsträger (Art. 4 ff)

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik sieht explizit vor, dass Regionen zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik gebildet werden. Bei der Bildung von Regionen ist der **geografischen Verbundenheit, der wirtschaftlichen Funktionalität und dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenlösung** gegenüber institutionellen Grenzen **Priorität** einzuräumen (Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik). Die Region Nidwalden & Engelberg erfüllt exemplarisch die erwähnten Kriterien und Anforderungen des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik. Engelberg und Nidwalden sind wirtschaftlich stark verflochten.

Die Gemeinde Engelberg äussert sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Umsetzungsprogramm NRP 2016-2019 ebenfalls positiv zur Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden. Die Gemeinde Engelberg erachtet es als sinnvoll, dass die bisherige Entwicklungsregion Nidwalden und Engelberg beibehalten wird. Engelberg liege zwar auf dem Kantonsgebiet von Obwalden, jedoch sei die wirtschaftliche und verkehrstechnische Verflechtung zwischen Engelberg und Nidwalden nicht unbedeutend. Die Funktion von Engelberg als internationale touristische Destination (Engelberg-Titlis) werde durch diese Beziehung aufgewertet. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden soll deshalb weitergeführt werden. Auch ein wesentlicher Grund für die Zusammenarbeit sei die Tatsache, dass ein grosser Teil des Skigebietes Engelberg-Titlis auf Nidwaldner Kantonsgebiet liege.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der regionalen Entwicklungsträger, regionalen Geschäftsstellen und anderen regionalen Akteuren zur Erarbeitung und Realisierung mehrjähriger Förderstrategien sowie zur Koordination und Begleitung von Initiativen, Programmen und Projekten der Region (Art. 5 Bundesgesetz über Regionalpolitik). Der REV Nidwalden & Engelberg finanziert sich zurzeit mit 25 % aus eigenen Mitteln (Projektbeiträge, Gemeindebeiträge und Reserven) und zu 75 % aus Bundes- und Kantonsmitteln (50/50):

<u>Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten REV 2008-2014</u>	rund Fr. 80'000
Eigenmittel REV Nidwalden & Engelberg	rund Fr. 20'000
Beitrag Bund	rund Fr. 30'000
Beitrag Kantone Obwalden (10%) und Nidwalden	rund Fr. 30'000

Die **Integration der Aufgaben des Regionalmanagements in die kantonale Verwaltung** würde einerseits **eine Stellenerweiterung** für die Fachstelle NRP nach sich ziehen. Diese ist zurzeit in der Wirtschaftsförderung integriert und mit im interkantonalen Vergleich sehr wenigen Stellenprozenten ausgestattet. Andererseits würde sich das Regionalmanagement bei einer Integration der Aufgaben des REV in die kantonale Verwaltung zwangsläufig auf die

Gemeinden in Nidwalden beschränken müssen. Die Region ohne Engelberg würde damit nicht mehr den oben aufgeführten Kriterien des Bundesgesetzes entsprechen, **wodurch eine weitere Mitfinanzierung der Aufwendungen durch den Bund in Frage gestellt wird.**

Der REV Nidwalden & Engelberg wird unabhängig dessen als wichtiges Gremium erachtet. Der von den Gemeindedelegierten gewählter Vorstand ist breit abgestützt. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, die Aufgaben des REV Nidwalden & Engelberg in die Verwaltung zu integrieren. Der Regierungsrat hält an der Region und am REV Nidwalden & Engelberg fest.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes schliesst der Regierungsrat Leistungsvereinbarungen mit dem REV Nidwalden & Engelberg ab. Die veränderten finanziellen Möglichkeiten und die Ergebnisse der Vernehmlassung gilt es somit im Rahmen der Ausarbeitung der nächsten Leistungsvereinbarung 2016-2019 zwischen den Kantonen Nidwalden und Obwalden und dem REV Nidwalden & Engelberg zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat stellt zusammenfassend fest, dass eine Revision der entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowohl nicht zielführend (Region Nidwalden & Engelberg ist unbestritten) als auch nicht notwendig (Steuerung mittels Leistungsvereinbarung möglich) ist.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die im Rahmenkredit vorgesehenen à fonds perdu Mittel für die nächste Umsetzungsperiode 2016-2019 lassen kaum Handlungsspielraum* übrig. Eine Kompetenzdelegation von Fr. 50'000 wird somit keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder andere angegliederte Institutionen haben.

**Der Kanton hat die Möglichkeit, für ausserordentliche Projekte zusätzliche Mittel beim Bund zu beantragen, wie er dies z.B. beim Projekt der Cabrio-Bahn im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen des Bundes getan hat.*

6 Kommentare zu den revidierten Bestimmungen

II. REGIONALPOLITIK

Art.8 Gesuche

Absatz 2

Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet abschliessend über die Gewährung von à fonds perdu Beiträge und Darlehen von zusammen höchstens Fr. 50'000. Über diesen Betrag übersteigende Gesuche entscheidet der Regierungsrat.

Absatz 3

Insbesondere bei interkantonalen Projekten besteht der Bedarf, dass das Verfahren geregelt wird und für eine gezielte Projektsteuerung detaillierte Projektvereinbarungen abgeschlossen werden. Die zuständige Instanz soll solche Vereinbarungen abschliessen und entsprechende Regelungen treffen können.

7 Zeitplan

Verabschiedung durch RR:	anfangs Juni 2015
Vorberatende Kommission:	1. Juli 2015
1. Lesung im Landrat:	2. September 2015
2. Lesung im Landrat:	21. Oktober 2015
Anschliessend Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Januar 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer